

Planungsbeschluss (Mitte-Fraktion BDP-CVP-EVP-glp) „Umverteilung in der beruflichen Vorsorge stoppen“

Beschluss; Direktion Präsidiales und Finanzen

Antrag

Produkt	<i>102.4 Personaldienstleistungen</i>			
Ziele/Indikatoren	Ziel Produktgruppe			
	<i>Unter den Versicherten der Pensionskasse der Gemeinde Köniz gibt es keine wesentliche Umverteilung mehr von aktiven Versicherten zu neuen Rentenbeziehenden.</i>			
	Indikator	Einheit	Soll-Wert	
	Pro Rechnungsjahr: Verhältnis des von den aktiven Versicherten zu den neu pensionierten Rentenbeziehenden umverteilten Betrags zur Summe der Sparbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbetrag)	Prozent	<= 1	
Kosten	Budget 2020		ab Budget 2021	
	3'983'903 CHF/Jahr (unverändert)		6'041'873<= 0 CHF/Jahr (höchstens so viel wie bisher)	
Massnahme (Vorschlag)	Anpassung der technischen Grundlagen der Pensionskasse der Gemeinde Köniz			

Begründung

Wie die Antwort des Gemeinderats auf die Interpellation 1811¹ zeigte, besteht auch in der Pensionskasse der Gemeinde Köniz eine erhebliche Umverteilung von den aktiven Versicherten zu den Rentenbeziehenden. Von 2019 bis 2021 wird mit einer substanziellen Erhöhung der Umverteilung von den aktiven Versicherten zu den neu pensionierten Rentenbeziehenden gerechnet. Grund dafür ist, dass für die Bemessung der Rentenhöhe heute unrealistische technische Grundlagen zur Anwendung kommen. Je länger dieser Zustand besteht, desto mehr nicht durch das tatsächliche Alterskapital gedeckte Rentenansprüche entstehen und desto mehr Geld wird umverteilt, was unfair ist und später höhere Sanierungskosten wahrscheinlich macht. Dieser Zustand muss nun zügig bereinigt werden.

Ab dem Jahr 2021 soll keine wesentliche Umverteilung mehr von aktiven Versicherten zu neuen Rentenbeziehenden stattfinden. Höhe und Zeitpunkt der finanziellen Entlastung können die Antragstellenden u. a. mangels öffentlich zugänglicher Daten nicht beziffern.

Eingereicht

29. Januar 2019

¹ https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/14885/2018-11-05_T12_V1811_Umverteilung%20%20Pensionskasse.pdf

Unterschrieben von 16 Parlamentsmitgliedern

Casimir von Arx, Andreas Lanz, Lucas Brönnimann, Thomas Frey, Toni Eder, Roland Akeret, Sandra Röthlisberger Bernhard Zaugg, Matthias Müller, Katja Niederhauser, Dominic Amacher, Heinz Nacht, Heidi Eberhard, David Müller, Reto Zbinden, Kathrin Gilgen

Antwort des Gemeinderates

Formelle Bemerkungen

Mit einem Planungsbeschluss beauftragt das Parlament den Gemeinderat, ein Produkt in eine bestimmte Richtung zu entwickeln (Art. 6 Abs. 1 IAFP-Reglement).

Der eingereichte Antrag zu einem Planungsbeschluss verlangt, dass ab dem Jahr 2021 keine wesentliche Umverteilung von den aktiven Versicherten zu neuen Rentenbeziehenden mehr stattfinden soll. Der Antrag bezieht sich auf das Produkt „102.4 Personaldienstleistungen“ innerhalb des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans der Einwohnergemeinde Köniz.

Das Produkt „102.4 Personaldienstleistungen“ umfasst zum grossen Teil die Leistungen der Personalabteilung der Gemeindeverwaltung. Der Antrag auf den Planungsbeschluss hat aber nur einen losen Zusammenhang zu diesem Produkt, denn er betrifft schwergewichtig die externe Pensionskasse. Selbst wenn man argumentieren würde, dass die Arbeitgeberbeiträge zum Produkt 102.4 gehören, heisst das noch nicht, dass der Antrag auf den Planungsbeschluss zulässig ist. Denn die Höhe der Arbeitgeberbeiträge ist nur einer Faktoren im Rahmen der Umverteilungsproblematik, und erst noch ein untergeordneter. Eigentlich betrifft der Antrag ein Thema ausserhalb des IAFP.

Die Schwierigkeiten, den Antrag dem genannten Produkt 102.4 zuzuordnen, haben auch damit zu tun, dass Gemeinde und Gemeinderat nur noch beschränkt Einfluss haben auf die Umverteilungsproblematik. Die Pensionskasse ist heute verselbständigt, und ob eine Umverteilung stattfindet, hängt weitgehend von Beschlüssen ab, die von der Verwaltungskommission getroffen werden. Zwar ist der Gemeinderat mit zwei Mitgliedern auch Teil der vierköpfigen Arbeitgebervertreter in der Verwaltungskommission, aber seine Einflussmöglichkeiten sind beschränkt. Darauf wurde schon in der Beantwortung der Interpellation 1811 deutlich hingewiesen.

Aus diesen Überlegungen folgt für den Gemeinderat, dass der vorliegende Antrag zu einem Planungsbeschluss genau genommen nicht auf ein Produkt des IAFP abzielt, sondern auf einen Gegenstand ausserhalb des IAFP.

Der Gemeinderat ist deshalb der Meinung, dieser Antrag sei nicht zulässig und müsse richtigweise abgelehnt werden.

Der Gemeinderat geht aber trotzdem inhaltlich auf den Antrag ein.

Inhaltliche Stellungnahme

Der Gemeinderat legte in seiner Antwort auf die Interpellation 1811 dar, wie in die Situation der Pensionskasse und insbesondere in der Umverteilungsthematik die Entwicklung in den letzten Jahren aussah, welche Massnahmen schon getroffen wurden, welche Massnahmen geplant sind und anderes mehr.

Nach Ansicht der Verwaltungskommission und des externen Experten der Pensionskasse ist die monierte Umverteilung schon heute deutlich reduziert, und ab dem Jahr 2022 sollte sie beseitigt sein.

Der technische Zinssatz ist bereits gesenkt. Gemäss Beschluss der Verwaltungskommission wurde er mit Wirkung 31. Dezember 2016 von 2,75% auf 2% gesenkt. Dies entspricht dem aktuell gültigen technischen Zinssatz gemäss der Fachrichtlinie der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten, FRP4, gültig bis 30.09.2019.

Was den Umwandlungssatz angeht, beschloss die Verwaltungskommission ebenfalls bereits im Jahr 2017. Der Umwandlungssatz wird von 5,8 % auf 4,8 % gesenkt. Im Sinn einer ersten Abfederung beschloss die Verwaltungskommission, den Umwandlungssatz noch bis Ende 2021 auf 5,8 % zu belassen. Bis dahin wird in Sachen Umverteilung die Vorgabe des Antrags auf den Planungsbeschluss nicht erreicht. Am 7. Mai 2019 beschloss die Verwaltungskommission im Sinn einer zweiten Abfederungsmassnahme, dass die Senkung ab dem Jahr 2022 schrittweise über fünf Jahre erfolgt, so dass der Umwandlungssatz ab dem Jahr 2027 4,8 % betragen wird. Diese zweite Abfederungsmassnahme wird aber aus Mitteln der Pensionskasse so finanziert, dass keine zusätzliche Umverteilung bewirkt wird. Somit kann zum Antrag auf den Planungsbeschluss gesagt werden, dass ab dem Jahr 2022 keine wesentliche Umverteilung mehr stattfindet. Diese Aussage wurde am 6.5.2019 durch den externen Experte für berufliche Vorsorge der Pensionskasse verifiziert und schriftlich bestätigt. Der Planungsbeschluss wird damit aller Voraussicht nach erfüllt, wenn auch ein Jahr später als beantragt.

Zu beachten ist, dass dies eine Momentaufnahme ist. Die Umverteilungsthematik und die generelle Situation der Pensionskasse werden auch in den nächsten Jahren eine Herausforderung bleiben. Beispielsweise wurden gerade in den letzten Tagen neue Zahlen zur Lebenserwartung vorgelegt, die wiederum einen Anstieg zeigen.

Zu beachten ist weiter, dass neben den erwähnten Massnahmen noch weitere getroffen wurden oder in Diskussion sind (z.B. Umstellung auf die Generationentafel, Erhöhung der Sparbeiträge).

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag für den Planungsbeschluss wird abgelehnt.

Köniz, 15. Mai 2019

Der Gemeinderat